

T&I MANDANTENINFORMATION 194

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen
zum Jahresende 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Ihnen Hinweise auf mit dem Jahreswechsel einhergehende Rechtsänderungen und ggf. vor dem Jahreswechsel noch zu treffende Dispositionen geben. Daneben informieren wir Sie wie gewohnt über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Da unsere Ausführungen Einzelfallberatungen nicht ersetzen können, bitten wir, diese im Zweifelsfall in Anspruch zu nehmen. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2019!**

Die Partner und Mitarbeiter
der
Turnbull & Irgang
GmbH

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Eilige Hinweise für Kapitalanleger**
- 2. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2019**
- 3. Sozialversicherung – Änderungen für 2019**
- 4. Verlustverrechnung bei Kommanditisten**
- 5. Jahresabschlüsse 2017 – Fristen für die Offenlegung/Hinterlegung laufen ab**
- 6. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden?**
- 7. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen**
- 8. Wichtige Steuertermine: Dezember 2018 – Februar 2019**

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 - 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Eilige Hinweise für Kapitalanleger

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 werden für Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die eine Verrechnung ausschließlich mit entsprechenden Gewinnen zulässig ist, sowie aus sonstigen Anlagen, mit denen auch Dividenden oder Zinsen verrechnet werden können, von den Banken gesonderte „Verlusttöpfe“ geführt.

Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt unterjährig nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Einkommensteuerveranlagung erfolgen.

Hierzu muss der Anleger bei seiner Bank **unwiderruflich** eine **Verlustbescheinigung** für die noch nicht verrechneten Verluste beantragen; der Antrag muss der Bank **spätestens** bis zum **15. Dezember 2018** vorliegen.

2. Einkünfteverlagerung in das Jahr 2019

Der Einkommensteuertarif 2018 stellt sich wie folgt dar:

	2018
Grundfreibetrag	9.000 €
Eingangssteuersatz	14 %
Spitzensteuersätze	
a)	42 %
anwendbar ab	54.950 € ²
b)	45 %
anwendbar ab	260.533 € ²
<small>1 Verdoppelung für Ehegatten/eingetragene Lebenspartnerschaften 2 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften</small>	

Das Familienentlastungsgesetz wird am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Der steuerliche Grundfreibetrag wird danach im Jahr 2019 gegenüber 2018 von 9.000 € auf 9.168 € steigen (Verdoppelung der genannten Beträge bei Zusammenveranlagung). Zum Ausgleich der sog. kalten Progression werden die Eckwerte des Steuertarifs 2019 um voraussichtlich 1,84 % angehoben.

Unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes kann es unter Zins- und/oder Liquiditätsaspekten möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2018 in das Jahr 2019 (oder umgekehrt) zu verlagern.

Hierfür bieten sich u. a. folgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**;
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern** bis zu einem Betrag von 800 € (netto); vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**;
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken;
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten**;
- Erteilung/Erhöhung von **Pensionszusagen**;
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.;
- Abschluss von **Auftragsarbeiten**/Ausführung von **Lieferungen** erst in 2019;
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu 800 € (netto) sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 250 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme der Poolabschreibung entfällt (arbeiterleichternd) auch die Verpflichtung, GWGs bis zu 250 € in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen.

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten, sondern nach dem Zahlungsfluss. Somit können durch Rechnungsstellung resp. Zahlungseingang Einnahmen verlagert werden.

Entsprechend besteht durch die Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern.

Gleiches gilt auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

3. Sozialversicherung – Änderungen für 2019

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2018/2019 auf folgende Beträge:

	2018	2019 ¹
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	6.500 €	6.700 €
- neue Bundesländer (monatlich)	5.800 €	6.150 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung		
bundeseinheitlich (monatlich)	4.425 €	4.537,50 €
1 gegenwärtiger Gesetzesstand		

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, wird von jährlich 59.400 € auf 60.750 € angehoben (5.062,50 € monatlich).

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, steigt die Jahresarbeitsentgeltgrenze im Jahr 2019 von 53.100 € auf 54.450 € (monatlich 4.537,50 €).

Der allgemeine **Beitragssatz zur Krankenversicherung** verbleibt in 2019 bei 14,6 %. Hinsichtlich des von den Krankenkassen neben dem allgemeinen Beitragssatz individuell erhobenen einkommensabhängigen **Zusatzbeitrags** wird nach aktueller Einschätzung für 2019 mit einem Beitrag von durchschnittlich 0,9 % gerechnet (2018: 1,0 %).

Ab dem kommenden Jahr sind sowohl der allgemeine Beitragssatz wie auch der bislang vom Arbeitnehmer allein zu tragende Zusatzbeitrag **paritätisch**, d. h. zu gleichen Teilen, vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu finanzieren.

Der Beitragssatz für die **Pflegeversicherung** steigt in 2019 auf 3,05 % gegenüber 2,55 % in 2018; für Kinderlose wurde eine Erhöhung auf von 2,80 % in 2018 auf 3,30 % in 2019 beschlossen.

Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** wird mit 18,6 % im Jahr 2019 stabil bleiben; bei der **Arbeitslosenversicherung** ist für 2019 eine Absenkung auf 2,5 % geplant.

4. Verlustverrechnung bei Kommanditisten

Verluste aus der Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft können Kommanditisten nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Hafteinlage** verrechnen.

Übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Werden überschießende Verluste für 2018 erwartet, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Erhöhung der **Hafteinlage** im Handelsregister. Für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2018 ist jedoch eine rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2018 erforderlich.
- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2018 als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit, Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder fest zugesagte Tätigkeitsvergütungen.

5. Jahresabschlüsse 2017 – Fristen für die Offenlegung/Hinterlegung laufen ab

Zum Jahresende 2018 läuft für die Jahresabschlüsse 2017 die Frist für die Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger ab. Gleiches gilt für die Hinterlegung der nach den Regelungen für Kleinunternehmen aufgestellten Jahresabschlüsse 2017.

Offenlegungen oder Hinterlegungen können durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden. Ein Ordnungsgeld wird **nicht** festgesetzt, wenn die Offenlegung innerhalb einer sechswöchigen Nachfrist nachgeholt wird.

Das Ordnungsgeld verringert sich, sofern die Offenlegung/Hinterlegung nach der 6 - Wochenfrist, jedoch **vor** einer Ordnungsgeldfestsetzung erfolgt. In jedem Fall fallen bei verspäteter Offenlegung/Hinterlegung – auch ohne vorherige Mahnung – derzeit Verfahrenskosten i. H. v. 103,50 € an.

6. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2019 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen, Buchungsbelege** sowie **Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2008 oder früher;
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2008 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31. Dezember 2007 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2008 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen** und **Lageberichte**, die 2008 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31. Dezember 2007 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe** und **Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die im Jahr 2012 oder früher empfangen bzw. versandt wurden;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2012 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, bei schwebenden oder zu erwartenden Rechtsbehelfsverfahren, z. B. im Anschluss an eine Außenprüfung sowie bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapitaleinzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften oder **Anschaffungskosten** für Immobilien, Wertpapieren etc. dienen.

7. Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Für Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Privathaushalten kann je Haushalt ein Steuerabzug von je 20 % der Arbeitsleistungen einschließlich etwaiger Fahrtkosten sowie der Umsatzsteuer geltend gemacht werden.

Der „Steuerbonus“ für die haushaltsnahen Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen sowie sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse ist auf 4.000 € p. a. begrenzt (max. erreichbar bei Aufwendungen von 20.000 € p. a.). Der Einsatz entsprechend qualifizierter Arbeitskräfte ist nicht erforderlich.

Für Handwerkerleistungen beträgt der maximale Steuerabzug 1.200 € p. a. (max. erreichbar bei Aufwendungen von 6.000 € p. a.). Begünstigt sind die für die Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung berechneten Arbeitsleistungen eines Handwerkers, unabhängig davon, ob ein Fachmann für die Ausführung erforderlich ist. Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht im Rahmen einer Neubaumaßnahme angefallen sein.

Hinweise: Für den Steuerabzug müssen entsprechende Rechnungen des Dienstleisters oder Handwerkers vorliegen, die unbar beglichen worden sind. Die steuerliche Zuordnung richtet sich nach dem Jahr der Bezahlung der Dienst- oder Handwerkerleistung.

Je nachdem, ob die vorgenannten Höchstbeträge im laufenden Jahr bereits ausgeschöpft sind, könnte somit erwogen werden, begünstigte Arbeiten noch in 2018 oder erst im Folgejahr durchführen zu lassen resp. die Begleichung der entsprechenden Rechnungen in 2018 oder 2019 vorzunehmen.

8. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Dezember 2018	Januar 2019	Februar 2019
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./13. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	10./13. ¹	10./14. ¹	11./14. ¹
- Quartalszahler	-	10./14. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	15./18. ¹
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt
(Redaktionsschluss: 23. November 2018)